PRAXIS FÜR PFERDE DR. HEYERS

Patientenaufnahmeschein

Für unsere Kundenkartei erbitten wir folgende Angaben:

Name des Auftraggebers: _____

Geburtsdatum und -ort: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Tel.: _____

E-Mail: _____

Rufname des Pferdes: _____

Standort des Pferdes: _____

Rasse: _____

Geburtsjahr: _____

Geschlecht: ☐ Stute ☐ Wallach ☐ Hengst

Farbe: _____

Lebensnummer (laut Equidenpass): _____

Chipnummer (laut Equidenpass): _____

Schlachtpferd (laut Equidenpass): ☐ ja ☐ nein

Ich versichere, dass ich Halter des Tieres und deshalb berechtigt bin, einen Vertrag über die Durchführung erforderlicher Behandlungen und Operationen zu schließen, ich versichere ferner, dass ich willens und in der Lage bin, die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Ich erkläre in diesem Zusammenhang, dass ich mich zum Zeitpunkt dieser Erklärung in keinem gerichtlichen Schuldverfahren befinde, und dass das Schuldnerverzeichnis des für mich zuständigen Amtsgerichts keine Eintragungen über meine Person aufweist. Sofern ich nicht Halter des Tieres bin, versichere ich, im ausdrücklichen Auftrag des Tierhalters zu handeln. Fehlt es an einer Bevollmächtigung, oder stellt der Tierhalter eine Bevollmächtigung in Abrede, bestätige ich hiermit, dass ich für die entstehenden Kosten aus der Behandlung aufkommen werde. Soweit es zur Diagnosefindung erforderlich ist, ermächtige ich den Inhaber und die Mitarbeiter der Praxis, Leistungen Dritter (Labors, Spezialuntersuchungsanstalten u.ä.) in meinem Namen und auf meine Rechnung in Anspruch zu nehmen.

Datum/Unterschrift: _____

Praxis für Pferde – Dr. Heyers; Im Timphauk 15; 26899 Rhede
Mobil: 01525 631 95 78; Mail: info@pferdepraxis-heyers.de

PRAXIS FÜR PFERDE DR. HEYERS

Datenschutzhinweis gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Sehr geehrte Tierhalterin, sehr geehrter Tierhalter,

zur Abwicklung des zwischen Ihnen und unserer Praxis für Pferde DR. Heyers einzugehenden Behandlungsvertrags verarbeiten wir von Ihnen sogenannte personenbezogene Daten (gemäß Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO). Das sind Ihr Name, Ihre Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse. Die beiden Letztgenannten nutzen wir, um auf schnellem Weg mit Ihnen zu kommunizieren, falls es während einer Behandlung dringend notwendig ist oder auch, um mit Ihnen Behandlungstermine abzustimmen.

Der für diese Datenverarbeitung zuständige Verantwortliche in unserer Praxis ist Dr. Heyers (gemäß Art. 3 und 5 DSGVO). Bei Zustandekommen eines Behandlungsvertrags werden vorbenannte Daten für eine Dauer von mindestens 10 Jahren ab Erhebungsdatum bei uns gespeichert. Grundlage dafür sind steuerrechtliche Verpflichtungen, Rechnungsdaten mindestens für diese Zeitspanne aufzubewahren. Die erhobenen Daten werden nach Ablauf dieses Zeitraumes gelöscht, es sei denn, es stehen steuerrechtliche oder andere gesetzliche Verpflichtungen dagegen oder sie sind weiterhin zur Erfüllung des ursprünglichen Zwecks, für den sie verarbeitet wurden, erforderlich.

Sie haben das Recht auf Auskunft darüber, ob wir von Ihnen personenbezogene Daten verarbeiten und wenn dies zutrifft, welche wir verarbeiten (Art. 15 DSGVO). Dies betrifft besonders den Verarbeitungszweck, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, denen Ihre Daten übermittelt werden und die Speicherdauer Ihrer Daten. Gleichfalls steht Ihnen das Recht auf Berichtigung dieser Daten zu, wenn sie fehlerhaft verarbeitet wurden (Art. 16 DSGVO). Des Weiteren haben Sie das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO) und Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 18 DSGVO) sowie auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender, personenbezogener Daten (Art. 21 DSGVO). Für Sie besteht außerdem ein Beschwerderecht bei einer datenschutzrechtlich zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

Die Ausübung der vorbeschriebenen Rechte ist gegenüber dem eingangs benannten Verantwortlichen unserer Einrichtung zu erklären. Sie haben das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO), d. h. Übermittlung der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format an sich selbst oder an einen anderen Verantwortlichen.

Ihre personenbezogenen Daten werden nur an Dritte weitergegeben, wenn Sie Ihre ausdrückliche Einwilligung freiwillig dazu erteilt haben (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 a) DSGVO) oder die Weitergabe zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass Sie ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichtweitergabe Ihrer Daten haben (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 f), Abs. 4 DSGVO). Eine Weitergabe erfolgt weiterhin für den Fall, dass dafür eine gesetzliche Verpflichtung besteht (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO) oder dies gesetzlich zulässig und für die Abwicklung von Vertragsverhältnissen mit Ihnen erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 b) DSGVO).

Wenn Sie uns eine schriftliche Einwilligung zur Datenverarbeitung für bestimmte Zwecke erteilen (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO), kann diese jederzeit und grundlos widerrufen werden (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

Zur Abwicklung unserer Abrechnungen aus dem Behandlungsverhältnis arbeiten wir mit dem Unternehmen BFS health finance GmbH in Dortmund zusammen. An dieses werden die oben benannten Daten zur Forderungsbeitreibung übermittelt.

Sind Sie mit den hier geschilderten Vorgängen nicht einverstanden, können wir Ihr Tier leider nicht behandeln, da wir in diesem Fall den gesetzlichen Vorschriften, u. a. aus §§ 611 ff. BGB, § 14 Abs. 4 UStG in Verbindung mit § 33 UStDV nicht nachkommen könnten.

PRAXIS FÜR PFERDE DR. HEYERS

Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 a) i.V.m Art.7 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Nach Kenntnisnahme des vorstehenden Datenschutzhinweises wird folgende Einwilligung erteilt:

Zum notwendigen und erforderlichen Zweck der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses werden über die bereits benannten Daten weitere personenbezogene Daten, wie Bonitätsauskünfte, Geburtsdatum, Bankverbindung verarbeitet. Die zu diesem Zweck verarbeiteten Daten werden nach Zweckerreichung und/oder Ablauf rechtlicher Aufbewahrungsfristen, spätestens jedoch nach 15 Jahren, gelöscht.

Im Zuge des zukünftigen zwischen Ihnen und uns bestehenden Behandlungsvertrags werden Proben des zu behandelnden Tieres zur Auswertung an Labore weitergegeben.

Außerdem nutzen wir einen Dienstleister zur Abrechnung über die erbrachten Leistungen. Zum notwendigen und erforderlichen Zweck der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses werden über die bereits benannten Daten weitere personenbezogene Daten, wie Bonitätsauskünfte, Geburtsdatum, Bankverbindung verarbeitet. Die von uns beauftragten Dienstleister rechnen die erbrachten Leistungen zudem direkt mit Ihnen ab. Die zu diesem Zweck vom Dienstleister verarbeiteten Daten werden dort nach Zweckerreichung und/oder Ablauf rechtlicher Aufbewahrungsfristen, spätestens jedoch nach 15 Jahren, gelöscht.

Mit Ihrer folgenden Einwilligung geben Sie Ihr freiwilliges Einverständnis zu der vorbeschriebenen Datenverarbeitung.

Hiermit erkläre ich ausdrücklich mein Einverständnis mit der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten in dem vorbeschriebenem Umfang und der beschriebenen Art und Weise. Dies beinhaltet auch die Übermittlung an die benannten Labore und Dienstleister zur Abrechnung der von mir in Anspruch genommenen Leistungen im Rahmen des anstehenden Behandlungsvertrages.

_____ _____

Datum, Ort Unterschrift

PRAXIS FÜR PFERDE DR. HEYERS

Vertrag über die standardisierte Untersuchung eines Pferdes

Allgemeine Vertragsbedingungen für die standardisierte klinische und röntgenologische Untersuchung

1 Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer den Auftrag zur Untersuchung eines Pferdes. Soweit zwischen den Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, erstreckt sich der Untersuchungsauftrag auf die standardisierte klinische Untersuchung und die standardisierte Röntgenuntersuchung (Röntgen-Leitfaden [2018]) gemäß nachstehendem Protokoll. Gegenstand der Beauftragung ist das Erheben von Befunden. Die Diagnostik, die Therapie und das Abklären unklarer bzw. verdächtiger Befunde gehört nicht zum Untersuchungsspektrum, weil es sich um heilkundliche Leistungen handelt, die im Einzelfall gesondert zu beauftragen sind.
Die Allgemeinen Vertragsbedingungen enthalten den Untersuchungsauftrag und sind vor Beginn der Untersuchung vom Auftraggeber oder seinem Vertreter zur Kenntnis zu nehmen und möglichst zu unterschreiben. Sie sind zusätzlich auf der Internetseite der Gesellschaft für Pferdemedizin (www.g-p-m.org) publiziert und können beim Auftragnehmer in Textform angefordert werden.

2 Die Interpretation der erhobenen Befunde erfolgt pflichtgemäß nach bestem Wissen des Tierarztes und gibt im Übrigen seine persönliche Meinung wieder. Trotz weitgehend standardisierter Untersuchungen und trotz sorgfältiger Vorgehensweise ist eine objektiv richtige Befundung nicht immer möglich, weil das zu untersuchende Pferd anders erscheinen kann, als es tatsächlich beschaffen ist.
Die Befunderhebung und -dokumentation stellt eine medizinische Momentaufnahme für den Zeitpunkt der Untersuchung dar. Dazu sind Informationen zur Vorgeschichte des Pferdes unbedingt notwendig, die als „Angaben zum Pferd“ und „Vorbericht des Auftraggebers“ Gegenstand des Vertrages sind.
Diese Untersuchung dient der Erhebung tiermedizinischer Befunde zum Zeitpunkt der Untersuchung und soweit möglich der Beratung darüber. Sie liefert damit weder eine Prognose über die Entwicklung noch eine Aussage über die Einsatzfähigkeit des Pferdes. Sie dient nicht der Kaufberatung und nicht der Feststellung von Mängeln im juristischen Sinne.
Über umgebungs-, haltungsabhängige und saisonale Erkrankungen (z. B. chron. Bronchitis, Sommerekzem, Allergien, spez. Erkrankungen der oberen Atemwege, die nur unter besonderer Belastung auftreten, und Verhaltensbesonderheiten) kann im Rahmen dieser Untersuchung keine Aussage getroffen werden.

3 Für den Ort der Untersuchung gelten folgende Empfehlungen: Weitestgehend ruhige und störungsfreie Umgebung, gut beleuchteter Untersuchungsplatz, weitgehend abdunkelbarer Raum für die Augenuntersuchung, gleichmäßig ebene und harte Vorführbahn von mindestens 30 m Länge, gleichmäßiger Zirkel mit rutschfestem Boden und 10–15 m Durchmesser, Longierplatz oder Reitbahn mit weichem Boden.

4 Nach Erhebung krankhafter oder unklarer Befunde wird die klinische Standarduntersuchung im Regelfall durch den Auftragnehmer abgebrochen. Der Auftraggeber entscheidet, den Auftragnehmer außerhalb dieses Untersuchungsvertrages zur weiteren Abklärung mit der Durchführung spezieller diagnostischer Schritte zu beauftragen oder gegebenenfalls eine neue Untersuchung zu einem späteren Zeitpunkt in Auftrag zu geben, weil nun eine heilkundliche Indikation besteht, um auffällige Befunde hinsichtlich ihrer klinischen Relevanz abzuklären.
Dies gilt auch für die Überprüfung/Untersuchung vorberichtlich krankhafter oder unklarer Befunde, die ebenfalls nicht Gegenstand dieses standardisierten Untersuchungsvertrages sind.

4.1 Beim Einsatz von Arzneimitteln (z. B. Sedierung) im Zuge der Untersuchung muss der Auftraggeber die Karenz- und Wartezeiten beachten. Diese können beim Auftragnehmer erfragt werden.

4.2 Eine vollständige Untersuchung der Hufe kann nur nach Entfernung der Hufeisen vorgenommen werden.

5 Die Röntgenuntersuchung umfasst im Rahmen dieser Untersuchungen standardmäßig 18 Aufnahmen und wird im Protokoll nach Röntgen-Leitfaden (2018) beschrieben. Die erstellten Röntgenaufnahmen sind Eigentum des Auftragnehmers und unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über die im Zusammenhang mit der Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Falls der Auftraggeber es ausdrücklich gestattet, ist er berechtigt, gegenüber einem Dritten (z. B. Eigentümer, Trainer, Reiter, Vermittler, Käufer und/oder Verkäufer des Pferdes) Auskünfte zu erteilen. Ansonsten dient das Protokoll ausschließlich der Unterrichtung des Auftraggebers und ggf. weiterer, im Untersuchungsprotokoll namentlich als Dritte aufgeführter Personen. Die Abgabe des Protokolls und der Bilddokumente an weitere Personen ist nur mit Zustimmung des Auftragnehmers gestattet. Insoweit erfolgt vorsorglich der Hinweis, dass auch das Protokoll dem Urheberrecht des Auftragnehmers unterliegt und das Nutzungsrecht allein beim Auftragnehmer verbleibt.

7 Zweckbestimmung der Untersuchung **(bitte ankreuzen)**

☐ Zweckbestimmung der Untersuchung ist ausschließlich die Information des Auftraggebers über die im Rahmen der Untersuchung erhobenen und nur für diesen Zeitpunkt beschriebenen Befunde *(Tiermedizinischer Befundstatus).*

☐ Zweckbestimmung der Untersuchung ist die Information der im Protokoll als Auftraggeber und Dritte konkret bezeichneten Personen über die im Rahmen der Untersuchung erhobenen und nur für diesen Zeitpunkt beschriebenen Befunde *(Kaufuntersuchung)*. Eine Weitergabe des Protokolls an ungenannte Dritte ist ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers nicht gestattet.

☐ Zweckbestimmung der Untersuchung ist eine Untersuchung nach Durchführung des Kaufvertrages (Kaufkontrolluntersuchung) und wird hiermit als solche gekennzeichnet.

8 Der Auftragnehmer haftet für Personenschäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Außerdem wird für sonstige Schäden gehaftet, die auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

9 Der Auftraggeber oder sein Vertreter erklärt, dass das zu untersuchende Pferd einen Wert/Kaufpreis

von _____ € hat.

_____

(Die Vertragsparteien können eine Haftungssummenbegrenzung **aushandeln** und vorstehend dokumentieren, sofern der erklärte Wert des Pferdes über der vom Auftragnehmer akzeptierten Grenze liegt.)

10 Ansprüche des Auftraggebers oder eines namentlich genannten, schutzbedürftigen Dritten verjähren ein Jahr nach Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsteller Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Anspruchgegners erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen, spätestens 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.
Die Verjährungserleichterung gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters und/oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen und auch nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

11 Die Vergütung des Auftragnehmers für die standardisierte klinische Untersuchung wird von den Parteien ausgehandelt und soll sich an dem genannten Wert/Kaufpreis des Pferdes sowie dem Untersuchungsaufwand orientieren. Die Verhandlung hat folgendes Ergebnis:

_____ € + _____ % des Wertes/Kaufpreises
(Grundgebühr) (Untersuchungsgebühr)

= _____ € zzgl. MwSt.

Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber darauf hin, dass die vorstehende Vergütung von den gesetzlichen Gebühren der GOT abweichen kann.
Die standardisierte röntgenologische Untersuchung ist nach den Vorschriften der GOT zu vergüten.

12 Die Befunderhebung kann nur zu einem richtigen Ergebnis führen, wenn das Pferd nicht unter Einwirkung von Medikamenten steht. Es wird deshalb empfohlen, eine Probenentnahme zum labormedizinischen Nachweis einer möglichen Medikation in Auftrag zu geben. Die Medikationsprobe ist nicht Bestandteil dieses standardisierten Untersuchungsvertrages, weil sie im Wege eines tiermedizinischen Eingriffs durchgeführt wird. Der Auftraggeber entscheidet über die Art und Weise der Probenentnahme und -untersuchung und muss sich hierüber beim Auftragnehmer informieren.

13 Sollte der Auftraggeber wegen eines kaufrechtlichen Mangels, der im Zusammenhang mit einem pflichtwidrig nicht erhobenen oder unsorgfältig verzeichneten Befund steht, einen Anspruch gegen einen Dritten besitzen, ist der Auftraggeber verpflichtet, zunächst den Dritten in Anspruch zu nehmen und den Auftragnehmer zu informieren. Sollte er dabei rechtskräftig scheitern, bleiben etwaige Ansprüche aus einer tierärztlichen Pflichtverletzung bestehen. Eine Verjährung dieser Ansprüche ist während der Inanspruchnahme des Dritten gehemmt.

14 Der Auftraggeber oder sein Vertreter ist einverstanden, dass die Daten des untersuchten Tieres und die erhobenen Befunde anonymisiert für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden.

15 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

_____
(Ort, Datum)

_____ _____
(Auftraggeber) (Auftragnehmer und Praxisstempel)

Impressum:
Aus der Gesellschaft für Pferdemedizin: Dr. V. Baltus, Dülmen;
Dr. M. Becker, Kerken; K. Bemmann, Verden; Dr. S. Drögemüller, Gehrden;
Prof. Dr. K. Feige, Hannover; Prof. Dr. H. Gehlen, Berlin; Dr. M. Gundel, Ratingen;
Dr. M. Hellige, Hannover; Dr. M. Paar, Sottrum; Dr. E. Schüle, Dortmund;
Dr. G. Stadtbäumer, Telgte; Dr. S. Wachtarz, Iffezheim